

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

5.11.1919 (No. 259)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 952, 953
und 954
Postkontokonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich:
Hauptredakteur
E. A. M. e. n. d.
Druck
und Verlag:
G. Braunische
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 6.45 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung ausschließlich Bestellgeld 6.40 M. — Einzelnummer 15 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gepaltene Zeile oder deren Raum 35 P. zuzüglich 30 % Leerungszuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Rückstellungen karlsruher Rabat, der 13 Kasernenrabat gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konfiskationsverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Zur Kohlenverförgung in Baden.

Die eistägige Einstellung des Personenverkehrs im ganzen Reiche sollte allen Bevölkerungskreisen den Ernst der augenblicklichen Lage hinsichtlich der Kohlenverförgung voll erkennen lassen und ihn eindringlich vor Augen führen. Besonders in den süddeutschen Staaten hat die Notlage bereits katastrophalen Charakter angenommen. Nachdem alle bisherigen dringenden Vorstellungen bei den Reichsstellen zu keinem Erfolg führten, haben nach einer Vorbesprechung in Stuttgart, über welche bereits berichtet wurde, die süddeutschen Regierungen bei dem Reichskabinett eine Ausdrucksache erbeten, welche am 3. d. M. in Berlin stattfand.

Zugegen waren: der Herr Reichskanzler Bauer, der Herr Reichsverkehrsminister und der Herr Reichskohlenkommissar. Vertreten waren außer den wichtigsten Referaten dieser Ämter, das Reichswirtschaftsministerium, das preussische Eisenbahnministerium und die Schiffahrtsabteilung.

Die süddeutschen Staaten waren vertreten: Bayern durch Herrn Minister Gamm, Württemberg und Baden durch Herrn Minister Remmele, ferner waren anwesend: die drei Gesandten und die Vorstände der Landeskohlenstellen.

Die Forderung der Süddeutschen Staaten, sowie Vorschläge zur Milderung der Notlage wurde den zuständigen Reichsstellen schriftlich überreicht zur Vervollständigung der mündlichen Aussprache.

Diese brachte zum Ausdruck, daß die Zusammenfassung der gesamten Transportmittel zu Wasser und zu Land die unerläßliche Voraussetzung einer befriedigenden Regelung bildet. Zuständigkeitsfragen der einzelnen Reichsstellen dürfen so wenig eine Rolle bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen spielen, wie Privatinteressen einzelner Wirtschaftsorganisationen. Eine besondere Schwierigkeit liegt in der restlosen Erfassung des auf dem Rheine verfügbaren Raahräume. Widerstände, die sich aus der früheren Lage ergeben, in welcher der Kohlentransport als Monopol in den Händen einzelner Gesellschaften lag, müssen beseitigt werden, da an sich berechnete geschäftliche Gesichtspunkte z. B. ausgeschlossen sind.

Auch im Bahnverkehr herrschen durch den sogenannten Pendelverkehr zwischen Beche und einzelnen Weilen und Städten, welche eigenen oder gemieteten Waggonsraum besitzen, Zustände, die einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung hinderlich sind. Besonders eindringlich wurden Maßnahmen gefordert, welche die restlose Erfassung aller verfügbaren Kohlenmengen durch den Reichskohlenkommissar bezwecken und die Verförgung einzelner Werke durch Schleichhandel unterbinden sollen. Ungleichmäßigkeiten bezüglich der Einschränkung in den einzelnen Teilen des Reiches tragen wesentlich dazu bei, die Unzufriedenheit zu steigern, weshalb verlangt werden mußte, daß eine Einheitlichkeit der Verordnung und allseitig strenge Durchführung zu erstreben ist.

Im Anschluß an diese die augenblickliche Notlage betreffenden Punkte wurde auch die Verförgung im kommenden Wirtschaftsjahr ins Auge gefaßt.

Es ist zu hoffen, daß die energische Vertretung obiger Forderung durch die süddeutschen Minister bei den Reichsstellen die Erkenntnis gestärkt hat, daß nur durch sofortige ausreichende Zufuhren nach Süddeutschland, vor allem auch auf der Bahn, die schlimmsten Folgen der augenblicklichen Notlage abgewendet werden können und daß von ausschlaggebender Bedeutung die Auswahl der Persönlichkeit ist, der man die Nachbefugnisse zur Durchführung dieser schwierigen Aufgaben in die Hände geben will.

Die Verkehrsperre.

Während der Dauer der Einschränkung des Personenverkehrs auf der Eisenbahn ist der Fahrkartenerwerb für den allgemeinen Verkehr ganz eingestellt. Für den Arbeiterverkehr gelten in der laufenden 44. Woche (vom 3. bis einschl. 9. November) Wochen-, Monats- und Schülerkarten ohne weiteres in den zur Bedienung des Arbeiter- und Berufsverkehrs noch verkehrenden Zügen. Neue Wochenkarten werden für diese Woche nicht ausgeben. Wochenkarten für die 45. Woche, d. i. vom 10. bis einschl. 16. November, sind von Freitag ab nur gegen einen von der Firma unterschriebenen und gestempelten und vom Arbeiter- oder Angestelltenvertreter und vom Inhaber zu unterzeichnenden Ausweis erhältlich. Die Ausweise sind nach einem einheitlichen Muster herzustellen und werden von den Handelskammern unentgeltlich abgegeben. Zeitungsverlage beziehen allfällig Ausweise ebenfalls von der Handelskammer.

Monatskarteninhaber dürfen die Arbeiterzüge nur auf Grund gleicher Ausweise benutzen. Die Ausweise sind am Schalter, an der Sperre und im Zuge vorzulegen. Reisende ohne Ausweise werden gemäß § 16 Eisenbahnverkehrsordnung wie Reisende ohne gültige Fahrkarte behandelt. Schülerkarten sind ohne weiteres gültig.

Die Kartoffelverförgung.

Es ist in diesem Jahre nicht beabsichtigt, vom Ministerium des Innern aus Höchstpreise für Kartoffeln, die der Kommunalverband an die Verbraucher abgibt, festzusetzen. Deren Festsetzung bleibt vielmehr den Kommunalverbänden — vorbehaltlich der staatlichen Nachprüfung bei etwaigen Beanstandungen — überlassen. Es muß selbstverständlich darauf geachtet werden, daß die Preise so nieder, als es die Umkosten des Kommunalverbände gestatten, bestimmt werden.

Es sei ferner nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Lieferungszuschlag von 1.50 M. für den Rentner nur für solche Kartoffeln gezahlt wird, die vor dem 15. November der badischen Kartoffelverförgung oder dem Kommunalverband zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung gestellt sind.

Außerordentliche Reichsbeihilfen an notleidende Kriegshinterbliebene.

Auf Anregung der Deutschen Nationalversammlung hat die Reichsregierung beschlossen, sofort Mittel zur schleunigen Gewährung von außerordentlichen Beihilfen an notleidende Kriegshinterbliebene zur Verfügung zu stellen. Der auf Baden entfallende Anteil soll durch Vermittlung der amtlichen Fürsorgestellen zur Verteilung gelangen.

Es ist ausdrücklich bestimmt, daß die Beihilfen nicht allen Kriegshinterbliebenen zuteil werden sollen. Unterstützungen aus diesen Mitteln sollen vielmehr nur erfolgen, soweit eine Notlage vorliegt. Vermögliche Kriegshinterbliebene sind demnach ausgeschlossen. Deshalb erfolgt die Ausschüttung auch nicht im Wege einer einfachen Rentenerhöhung.

Der Personenkreis, dem die Beihilfen zugute kommen sollen, umfaßt in erster Linie Witwen mit Kindern, sowie Wollwaisen und kinderlose ältere oder kranke Witwen; doch sollen daneben auch im Falle der Notwendigkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel bedürftige Kriegseltern berücksichtigt werden können. Für Witwen mit Kindern sind die Beihilfen entsprechend der Kinderzahl abzustufen, und zwar soll der Höchstbetrag für jedes Kind 20 Mark monatlich betragen. Erscheint in besonderen Fällen neben den Beihilfen für die Kinder eine weitere Unterstützung der Mutter nötig, so kann auch sie eine Beihilfe bis zu 20 Mark monatlich erhalten. Der Höchstbetrag der einer Familie zu gewährenden Beihilfe darf 100 Mark im Monat nicht übersteigen. Für schulentlassene Kinder, die bereits eine Erwerbstätigkeit ausüben, soll die Beihilfe fortfallen, sobald ein Bedürfnis hierfür nicht mehr besteht; über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus kann eine Beihilfe weder für Halbwaisen noch für Wollwaisen gegeben werden.

Der Höchstbetrag für Wollwaisen, Witwen ohne Kinder und Eltern (nötigenfalls für jeden Elternteil) soll 25 M. monatlich betragen. Witwen ohne Kinder sollen die Beihilfen jedoch nur erhalten können, wenn sie über 60 Jahre alt oder infolge von Krankheit oder aus anderen in ihrer Person liegenden Gründen ganz oder zu einem erheblichen Teil — und zwar nicht nur vorübergehend — erwerbsbeschränkt sind.

Die Beihilfen können für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 31. März 1920 bewilligt werden. Sie sind in der Regel monatlich im voraus zahlbar. Doch sollen die Fürsorgestellen befugt sein, die Beihilfe im Betrage mehrerer Monate im voraus in Anspruch zu nehmen, um sie in einzelnen Fällen anstatt in barem Gelde in Sachbezügen zu verteilen; sie haben dadurch die Möglichkeit, die am dringendsten benötigten Lebensmittel, sowie ferner Kohlen, Holz, gegebenenfalls auch Kleider- und Wäschestoffe in größeren Mengen zu beziehen und an die bedürftigen Hinterbliebenen abzugeben.

Die amtlichen Fürsorgestellen sind darauf hingewiesen, den hiernach erforderlichen Bedarf so schnell wie möglich festzustellen und in allen Fällen die Beiträge zur Mitwirkung heranzuziehen.

Kriegshinterbliebene, die hiernach Anspruch auf diese außerordentlichen Kriegsbeihilfe zu haben glauben, werden gebeten, ihre Anträge bei den amtlichen Fürsorgestellen und Ortsausschüssen der Kriegshinterbliebenenfürsorge zu stellen, durch die Anwendung der einzelnen Beihilfen erfolgt.

Streikrecht, freier Beruf und Staatsbeamter.*

Von Professor Dr. Hans Pfeiffer-Defking.

Die traurigen Vorgänge in den letzten Tagen anlässlich der Beschaffungszulage für Beamte und Staatsarbeiter werfen wieder die Frage nach dem Streikrecht der Beamten auf. Diese Frage ist grundsätzlicher Natur. Je nach ihrer Beantwortung fällt auch der Entscheid über das Verhältnis zwischen Staat als Arbeitgeber und den staatlichen Beamten und Angestellten als Arbeitnehmern.

Darüber kann nun keinerlei Meinungsverschiedenheit bestehen, daß den Beamten und Arbeitern des Staates das Koalitionsrecht zusteht. Ausdrücklich sagt auch der zweite Absatz des § 17 unserer badischen Verfassung:

„Das Koalitionsrecht wird jedermann anerkannt, insbesondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten; es steht unter dem Schutze der Verfassung.“

Ebenso bestimmt der Artikel 159 der deutschen Reichsverfassung:

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Mancherorts besteht nun die Auffassung, daß dieses Koalitionsrecht nur dann praktischen Sinn und wirkliche Bedeutung hat, wenn damit auch die Waffe des Streikrechts verbunden ist.

Richtig ist diese Auffassung für alle freien Berufe, in denen die Arbeitnehmer lediglich durch einen jederzeit kündbaren Lohnvertrag mit dem Arbeitgeber verbunden sind. Dort übernehmen die Arbeitgeber keinerlei Gewähr für die Zukunft der Arbeitnehmer. Das ist ja das Aufreißende in diesen Berufen, daß das Brotloswerden dauernd drohend dasteht. Daher auch die Sorge, für die Lage der Arbeitsunfähigkeit einen Spargroschen auf die Seite zu bekommen; daher auch die stete lange Frage, wie stelle ich meine Familie, Frau und Kinder sicher, wenn mich unerwartet früh der Tod abruft, oder ein Unfall mich arbeitsunfähig macht.

Aus diesen Gründen ist es auch ganz selbstverständlich, daß in den freien Berufen die Entlohnung im allgemeinen, und zwar zum Teil wesentlich, höher ist, als in den entsprechenden staatlichen Berufen. Für die Arbeitgeber der freien Berufe kommt neben dem Anreiz, durch höhere Bezahlung wirklich tüchtige, auserlesene Kräfte zu gewinnen, auch noch die einfache Rechnung in Betracht, daß sie ja für Pension und Hinterbliebenenfürsorge nicht im entferntesten die Gelber zurückstellen müssen, wie dies der Staat seinen Beamten gegenüber tun muß. Endlich ist auch der im freien Beruf Tätige in keiner Weise an seinen Brotherrn gebunden — ausgenommen natürlich finanzielle Notlagen. Er kann jederzeit auch von sich aus kündigen und er wird es tun, wenn ihm wo anders eine bessere lohnende Stellung winkt, oder wenn er sich mit seinem Arbeitgeber überworfen hat.

Andererseits liegt in dieser Freiheit des Stellenwechsels besonders bei übergroßem Angebot von Arbeitskräften, die Gefahr des Ausgebeutetwerdens und die Gefahr der Brotlos- werdung.

Um dieser Gefahr soweit als möglich zu begegnen, ist das Streikrecht unbedingt nötig. Durch das solidarische Auftreten der Arbeitnehmer wird nicht nur der einzelne geschützt, sondern es wird damit zugleich auch insbesondere gewissenlosen Arbeitgebern gegenüber, den Arbeitnehmern eine Waffe in die Hand gegeben, um Recht und Gerechtigkeit auf wirtschaftlichem Machtweg zu erringen. Naturgemäß kann und darf die Anwendung des Streikrechts nur dann in Frage kommen, wenn alle anderen Mittel, gerechte und berechnete Forderungen durchzusetzen, nichts gefruchtet haben. Hiergegen wurde in diesem Jahre schon mehrfach gesündigt. Ein wahres Streikfieber hat weite Kreise erfaßt. So verwerflich die Ausbeutung durch Arbeitgeber, genau so verwerflich, ja in ihren Folgen noch schlimmer, sind Streiks, die letzten Endes einer Ausbeutung der Arbeitgeber gleichkommen. Hier ist viele und große erzieherische Arbeit in den Gewerkschaften noch zu leisten, und es darf nicht einreihen, daß die Gewerkschaften sich gegenseitig in Aufstellung neuer Lohnforderungen überbieten, lediglich um damit ihre Mitgliederzahl zu vermehren. Ich hege die feste Hoffnung, daß wir aus dem gegenwärtigen Streikwahnsinn bald wieder herauskommen. Wir werden es, wenn die Mahnungen der alterproben Führer wieder auf fruchtbaren

* Wir bringen diesen Artikel eines hervorragenden badischen Zentrumsführers als einen beachtenswerten Beitrag zu der vielörterten Frage nach dem Streikrecht der Beamten. Red.

oben fallen. Hierbei fällt besonders den älteren Arbeitern die hohe Aufgabe zu, aufklärend und beruhigend auf die jüngeren Beispieler einzuwirken. Denn wenn nicht bald die Verwirrung flieht, dann schlägt der ganze Streikwahnsinn zum größten und dauernden Schaden gerade für die Arbeitnehmer selbst aus.

Leider hat dieses Streikfieber auch Beamtenweise erfasst, und zwar auch hier naturgemäß in erster Linie die Jüngeren und die nie fehlenden ewig Unzufriedenen. Auch hier gibt es Leute, die glauben der demokratische Staat sei ein Freibrief für Lohnforderungen und Streikandrohungen. Diese Leute haben keine blasse Ahnung von wahrer Demokratie, wissen nicht, daß echte Demokratie größte Selbsttätigkeit und Ein- und Unterordnung unter die Gesamtheit bedeutet und fördert. Diese streiklustigen Beamten haben aber auch noch nicht die Bedeutung ihrer Stellung im u. für das gesamte Staatsleben erfasst, noch weniger sind sie des wahren Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen Beamten sich bewußt. Diesen Leuten ist in den Beamtenorganisationen, in erster Linie von berufener Seite, das ABC des Beamtenstandes und des Wesens des demokratischen Staates beizubringen.

Diese streiklustigen Herren haben auch keine Ahnung davon, welche Kämpfe es in den Stürmen der Revolution gelohnt hat, das grundlegende Verhältnis zwischen Staatsbeamten und Staat aus der alten Zeit in die Reichsverfassung hinüber zu ziehen. Es waren starke Strömungen am Werk, aus dem mit dem Staat eng verknüpften Berufsbeamtenstand, ein Wahlbeamtenstand zu schaffen mit all seinen Schattenseiten. Diese Strömung ist zum Glück nicht durchgedrungen.

Nur und deutlich legt der Artikel 129 unserer Reichsverfassung in seinen zwei ersten Sätzen dar:

„Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeiten, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wahlwerbenden Rechte der Beamten sind unverletzlich.“

Die folgenden Sätze des Artikels 129 behandeln die Amtsenthebung und die dienstliche Strafverfahren.

Der ganze Artikel gewährleistet den Beamten Rechte und gibt ihnen eine Stellung, wie sie kein anderer Beruf aufweisen kann.

Welch große Bedeutung liegt schon im ersten Satz, der die lebenslängliche Anstellung ausdrückt. Damit ist dem Beamten ein Berg von Zukunftsorgen genommen, dazu noch die Regelung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung, in einem Ausmaße, wie sie kein anderer Beruf kennt.

Unverletzlich sind die wahlwerbenden Rechte der Beamten. Keine Laune des Vorgesetzten vermag sie ihnen zu nehmen. Damit ist Stetigkeit in der Beamtenlaufbahn gewährleistet, und getrost kann der getreue Beamte seinem Lebensabend entgegensehen!

Diese weitgehenden Verpflichtungen, die sich der Staat seinen Beamten gegenüber auferlegt, verlangen auch von der Beamtenseite Pflichten gegenüber dem Staate. Zu diesen Pflichten gehört in erster Linie unentwegte und treue Pflichterfüllung im Beruf. Der Staat muß sich immer und jederzeit auf seine Beamten verlassen können.

Diese innige Wechselbeziehung zwischen dem Staat und seinen Beamten vertritt in keiner Weise das Streikrecht. Die streiklustigen Beamten sollen es sich sehr überlegen, ob sie die Anstellung auf Lebenszeit eintauschen wollen gegen das demgegenüber armfellige Linsengericht des Streikrechts. Denn beides zusammen ist inmerlich unmöglich. Entweder Anstellung auf Lebenszeit oder das Streikrecht ist die Frage!

Aber auch aus rein staatsrechtlichen Gründen ist das Streikrecht der Staatsbeamten zu verwerfen. Der Beamtenapparat ist ein integrierender Bestandteil der Staatslebensfähigkeit. Im Interesse der Allgemeinheit ist das dauernde ununterbrochene Funktionieren dieses Apparates gelegen. Der Beamte ist Diener der Allgemeinheit, ist für die Allgemeinheit da, die ja auch die Unterlagen gibt für seine finanzielle Entschädigung. Wo wollte der Staat hinkommen, wenn dauernd über ihm das Damoklesschwert des Streiks seiner Beamten drohend schwebt?

Endlich dürfen wir die feste Zuversicht hegen, daß der Staat bezw. das Parlament die Beamten auch in der Zukunft so gehalten stellt, daß diesem Stand ein auskömmliches Dasein sicher ist. Schon aus staatslichen Interessen wird dies geschehen, denn ein anständig besoldeter Beamtenstand ist die sicherste Gewähr für Unbestechlichkeit und geradlinige Pflichterfüllung. Eine gerechte Besoldung wird zudem auch dem Staat stets wertvolle, frische Kräfte aus dem Volke sichern.

Vertrauen gegen Vertrauen muß wieder Einzug halten und oberste Richtschnur werden.

Weg daher mit der Forderung des Streikrechts für die Staatsbeamten. Es wäre der Todesstoß für unsere Beamtenschaft.

Was unser Vaterland heute so dringend benötigt, sind nicht streikende Beamte, sondern ein gutes, unbestechliches, unparteiisches, pflichtgetreues, stets auf dem Posten stehendes Beamtenstand.

Diese Forderung restlos zu erfüllen, muß uns Staatsbeamten heiligste Pflicht sein. Seien wir gewiß, daß Regierung und Parlament nichts unversucht lassen, um ihrerseits diese unsere Pflichterfüllung auch materiell zu gewährleisten.

Bethmann und der Reichstag.

Der kurze Sinn der langen Verteidigungsrede, die Herr von Bethmann am letzten Freitag im parlamentarischen Untersuchungsausschuß gehalten hat, ist, so schreibt die „Mannheimer Volksstimme“, der: Ein erfolgloser Widerstand gegen die verhängnisvolle Militärpolitik sei ihm nicht möglich gewesen, weil er keine Reichstagsmehrheit gehabt hätte, auf die er sich hätte stützen können. Die Mehrheit des Reichstags habe im Gegenteil das Übergewicht der Obersten Heeresleitung über die politische Reichsleitung noch verstärken geholfen, und sie sei auch eine Anhängerin des verschärften

U-Bootkrieges gewesen. Also habe er, Bethmann, Hollweg, mit seinen Klägern Auffassungen nicht durchdringen können und das Schicksal habe seinen Lauf genommen.

„Rom rein vaterländischen Standpunkt aus betrachtet“, so fährt das soziald. Parteiorgan fort, „könnten wir mit dieser Erklärung des ehemaligen Reichszanlers mehr als zufrieden sein. Sie ist die schärfste Anklage gegen die bürgerlichen Parteien und die beste Rechtfertigung jener Politik, die konsequent und bewußt nur von der Sozialdemokratie getrieben worden ist. Agitatorisch wäre diese Feststellung für uns unendlich wertvoll, aber geschichtliche Wahrheit erfordert, zu erklären, daß sie aus Richtigem und Falschem gemischt ist.“

Wenn Bethmann sagt, daß er im Kampf gegen Tirpitz und Ludendorff keine Reichstagsmehrheit gehabt hätte, so ist das richtig. Wenn er aber die Dinge so darstellt, als ob er keine Mehrheit haben könnte, so ist das vollkommen falsch. Bethmann hätte keine Mehrheit im Reichstag, weil er keine haben wollte.

Zu den vielen Dingen, die Bethmann fürchtete, gehörte nicht nur der U-Bootkrieg, sondern auch der Parlamentarismus. Bethmann hat daher nicht nur nichts getan, um eine feste Reichstagsmehrheit zustande zu bringen, er hat ihre Bildung geradezu verhindert. Hätte er die Reigen der Zeit wirklich verstanden, so hätte er am 4. August 1914 ein parlamentarisches Kabinett bilden und, an dessen Spitze stehend, erklären müssen, er werde nicht eine Stunde länger im Amte bleiben, als er das Vertrauen der Volksvertretung genieße. Auf das Vertrauen der Volksvertretung gestützt, hätte er dem unüberwindlichen Widerstand und den politisch irreführenden Generalen gegenüber eine Art politische Diktatur üben können, und der Reichstag wäre einem solchen führenden Willen gern gefolgt. Folgte er aber nicht, dann mußte Bethmann eben gehen und die Verantwortung anderen überlassen. Vielleicht hätte er dann das Schicksal nicht aufhalten, aber sicher hätte er dann sagen können, daß er an ihm keine Schuld trage.

Für eine konsequente, jede Annexion verwerfende Friedenspolitik, wie Bethmann jetzt sie gewollt zu haben behauptet, hätte er von vornherein die unbedingte Unterstützung der hundertsten Sozialdemokraten gehabt. Ihre grundsätzliche entgegengesetzte waren nur die Konservativen, der rechte Flügel der Nationalliberalen und des Zentrums, sowie einige verschrobene Köpfe in der fortschrittlichen Volkspartei, die alle zusammen noch lange nicht die Mehrheit bildeten. Zwischen der Partei, die die Landesverteidigung und den raschen Frieden ohne Annexionen und Entschädigungen auf ihre Fahnen geschrieben hatte, der Sozialdemokratie, und der militärisch draufgängigeren alldeutschen Rechten gab es eine breite Mitte, die heillos hin- und hergewandelt, und die Bethmann für eine konsequente Politik gewinnen konnte, wenn er sie nur selber treiben wollte. Aber leider war Bethmann selbst kein Mann der konsequenten Linken, sondern ein Mann der halbschwankenden Mitte, des Sumpfes, und das war, um ein von ihm selbst in seiner Verteidigungsrede wohl ein Dutzendmal gebrauchtes Wort anzunehmen, „das Verhängnis“.

Bethmann nannte es ein Verhängnis, daß er selbst zum Sturze gebracht wurde gerade in dem Augenblick, in dem sich eine Mehrheit für seine Politik zusammenfand, nämlich im Juli 1917, in dem sich Sozialdemokratie, Fortschritt und Zentrum auf die bekannte Friedensresolution vereinten. Aber das war garnicht seine Politik, sondern es war die Politik der Sozialdemokratie. Bethmann hatte die Friedensresolution bekämpft, und erst nach seinem Sturze erklärte er, er habe sich für die Überzeugung durchgerungen, daß mit dieser Resolution doch das Richtige getroffen sei. Unmittelbar darauf ist es bekanntlich der Militärpartei durch ihr erbarmungswürdiges Werkzeug, den kleinen Wildaells, gelungen, auch dieser Resolution das Genid umzudrehen.

Aus Bethmanns Aussagen geht hervor, daß Ludendorff schon im Dezember 1916 erklärte, ohne den unbeschränkten U-Bootkrieg würde der Feldzug verloren werden. Danach ist es klar, daß schon seit Dezember 1916 ein feines Spiel um Kopf und Kransen gespielt wurde mit einer einzigen Karte als Trumpf, die sich nun nachträglich als falsch erwies. Ludendorffs Aufwertung bot die beste Gelegenheit, den U-Bootkrieg zu verhindern und auf den Frieden zugusteuern, Bethmann hat sie nicht ausgenutzt, sondern er hat sich Ludendorffs Aufwertung für seine Verneinung aufgespart.

Sehr richtig hat Bethmann gesagt, daß die hypnotisierende Agitation des Herrn von Tirpitz für den U-Bootkrieg eine „Verführung“ am Volke war. Er hat hinzugefügt, wenn man glaube, er sei imstande gewesen, diese Agitation zu verhindern, so schäme man die Machtverhältnisse falsch ein, die damals bestanden hätten. Das stimmt. Der Mann, der dem Namen nach die Verantwortung für alles Kommande trug, war gegenüber der wahnwichtigen Militärpolitik tatsächlich ohnmächtig. Er war es aber nur darum, weil er die Reichstags nicht dort suchte, wo allein er sie finden konnte, im Reichstag.

Politische Neuigkeiten.

Die Forderung aus Auslieferung deutscher Handelschiffe.

* Die deutsche Regierung hat am 3. November lt. B. L. D. auf den Wunsch der internationalen Marinekommission vom 7. Oktober und auf die gleichlautende Note des Vorsitzenden des Obersten Rates der alliierten und assoziierten Mächte mit einer ausführlichen Note geantwortet, in der sie darlegt, daß für das Verlangen nach Auslieferung der bereits in den Jahren 1915/16 und später als im Bau befindlichen der niederländischen Schiffahrtsgesellschaft übergebenen deutschen Schiffe keine Rechtsgründe vorliegen. Die Note schließt: „Da die deutsche Regierung bei ihrem Verhalten lediglich von dem Gedanken geleitet wird, den Rechten der beteiligten Neutralen gebührende Rücksicht zu schenken, erklärt sie sich bereit, sich einer auf Grund eines Abkommens zwischen den a. u. a. Regierungen und der niederländischen Regierung getroffenen schiedsrichterlichen Entscheidung über die nationale Zugehörigkeit der fünf Schiffe und die Gültigkeit der Abrechnung auch dann zu unterwerfen, wenn sie von der hiesigen Stellungnahme abweichen sollte.“

Neue Verschärfung des Vergewaltigungsfriedens.

* Am Dienstag wurde der deutschen Friedensdelegation in Paris eine Note des Obersten Rates überhandt. Die Note führte aus, daß der Rat der a. u. a. Hauptmächte den Vertrag ratifiziert habe und den in den Schlußbestimmungen des Friedensvertrags vorgesehenen Zeitpunkt für die Aufstellung des ersten Protokolls gekommen sei. Die deutsche Regierung werde gebeten, daran teilzunehmen zu wollen. Der Oberste Rat habe jedoch beschlossen, das Protokoll erst dann aufzustellen, wenn die Ausführung der Deutschland durch das Waffenstillstandsabkommen übertragenen Verpflichtungen genau in einem zweiten Protokoll präzisiert sei. Deutschland habe aber eine Anzahl der ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt. Es seien noch Lokomotiven und Wagen zu liefern, die auf russischem Gebiete stehenden deutschen Truppen seien noch nicht zurückgezogen, die vollständigen Verzeichnisse der

von den Deutschen beschlagnahmten Gelber- und Weißeisen noch nicht übergeben, man habe die deutschen Schiffe in Scapa Flow zerstört, auch in anderen Punkten, die detailliert aufgeführt sind, habe Deutschland seine Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt. Der Oberste Rat habe infolgedessen eine Reihe von Strafbestimmungen aufgestellt, darunter die Überlieferung von vier leichten Kreuzern und von 400 000 Tonnen an Schwimmbod, Räumen, Schleppern und Baggern. Auch soll die Befahrung der in Scapa Flow verbleibenden deutschen Schiffe zurückgehalten werden. Für den Fall der Weiterung sind Zwangsmahregeln angedroht. Ferner sind bis zum 10. November bevollmächtigte Vertreter nach Paris zu entsenden, die mit den Vertretern der a. u. a. Mächte die mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages erforderlich werden. en Übergangsbestimmungen für die Abstimmungsgebiete usw. zu regeln haben.

Eisenbahnerwünsche in England.

* Die Reuter aus London meldet, erklärte der Sekretär des Eisenbahnerverbandes in einer in Cambridge gehaltenen Rede, die die Verhandlungen zwischen dem Eisenbahnerverband und der Regierung zum Gegenstand hatten, der Verband habe der Regierung einen revolutionären Vorschlag unterbreitet, der die offene Anerkennung der Tatsache in sich schließt, daß die Arbeiter Teilnehmer an der Industrie sein müssen. Thomas sagte: Wir wollen Eisenbahndirektoren sein und werden es auch sein! Keine Partei kann die Schwierigkeiten der anderen kennen, außer wenn sie miteinander in Fühlung stehen. Dies sind die Richtlinien, nach denen wir mit der Regierung über die Lage beraten. (Ähnliche Bestrebungen machen sich auch bei den französischen Eisenbahnern bemerkbar. Beim Vergleich mit den deutschen Bestrebungen ist stets zu beachten, daß die Bahnen der Weststaaten meist kapitalistische Privatunternehmen sind.)

Kleine Nachrichten.

* Zur Verkehrsbeschränkung. Um den verfügbaren Raum genack für die Zwecke der Allgemeinheit voll nutzbar zu machen, stehen, nach einer Berliner Meldung, weitere Maßnahmen des Reichsverkehrsministeriums unmittelbar bevor. Durch diese Anordnungen wird eigenmächtige widerrechtlich Verwendung von Wagen unterbunden und unter Strafe gestellt. Soweit bei Privatwagen für Kohlenzufuhren die Gefahr besteht, daß durch ihre Verwendung die gleichmäßige Verteilung der Kohlen beeinträchtigt wird, werden sie der Verwendung für die Allgemeinheit zugeführt werden.

* Großes Truppenaufgebot gegen die Briten in Amerika. Die „Times“ melden aus Washington, daß die amerikanische Regierung 52 Regimenter Infanterie, 28 Regimenter Feldartillerie, 4 Regimenter Kavallerie und 20 Maschinengewehr- und Panzerbataillone für die Bewachung der Bergwerke zur Verfügung gestellt hat. Es wird ein Streik der Eisenbahner befürchtet.

* Wahlerfolge der englischen Arbeiterpartei. Die Reuter aus London meldet, gewinnt die Arbeiterpartei bei den Gemeindevahlen in London und in der Provinz schnell an Boden. In mehreren Londoner Kreisen wird die Arbeiterpartei über eine große Mehrheit verfügen.

Badische Ueberlicht.

Verband der südwestdeutschen Presse.

BC. Ein seit mehreren Jahren vom Landesverband badischer Redakteure verfolgter Gedanke ist nunmehr verwirklicht worden. In der Pfalz hat sich ein Verband der pfälzischen Redakteure gebildet, der bereits die Mehrzahl der pfälzischen Redakteure umfaßt und einen Anschluß an den Landesverband badischer Redakteure beabsichtigt hat. Nach einem Beschlusse früherer Mitgliederversammlungen des Landesverbandes badischer Redakteure ist dieser jetzt mit dem Verbande pfälzischer Redakteure zu dem Verbande der südwestdeutschen Presse zusammengeschmolzen worden.

Evangelische Generalsynode.

oc. Der Verfassungsausschuß der evang. Generalsynode hat die Durchberatung der ihm vorgelegten neuen Kirchenverfassung beendet. Wie wir hören, hat der Verfassungsausschuß an dem Entwurf zahlreiche, zumteil tiefgehende Änderungen vorgenommen. Sofort nach Wiederzusammentritt der Synode wird sie mit der Beratung der Verfassung beginnen.

Zum Kampf gegen das Schleichertum und die Schleichhändler.

Mannheim, 8. Nov. Seitens der Führer des Landespreisanwes ist in den letzten Tagen im hiesigen Bezirk unter starkem Aufgebot eine emsige Tätigkeit entfaltet worden. Es wurden u. a. allein in Weinheim beschlagnahmt viele Zentner Rüsse, 4 Faß Wein, 1 Faß Essig, 1 Faß Benzol, erhebliche Mengen Öl und Petroleum, 15 Kannen Kupfer, 7 Zentner Rohleder, 8 lebende Schafe, 8 Kisten Seife, sowie große Quantitäten Gemüse, Kartoffeln, Gerste, Spelz, Zucker, Speck, Wetzeln, Hahnenfüßen, Butter, Kaffee, außerdem viele Kisten mit Tabak, Zigarren und Zigaretten usw.

BC. Mannheim, 4. Nov. Ein Kriminalbeamter fand bei dem Kaufmann Ernst Wolfsum aus Germersheim, den er hier in einem Hotel festnahm, ein interessantes Notizbuch. Es enthielt eine Liste großen Mengen französischer Schleichwaren mit Preis und Firma in feingraphischer Schrift. Es ergab sich daraus, daß die Franzosen schon lange vor Unterzeichnung des Friedensvertrages, Handelsbeziehungen nach Deutschland angeknüpft haben, weil sie bei dem schlechten Stand unserer Valuta dabei gute Geschäfte machen. In dem Notizbuch fanden sich u. a. als „an die Hand gegeben“ Kaffee im Werte von 750 000 Mk., drei Eisenbahnwagen Speck, Kolonialwaren, Automobilreifen usw. Die Waren waren an andere Schieber weitergegeben, darunter an den Kaufmann Wolfsum. Dieser wurde zu 5 Tagen Gefängnis und 1000 Mk. Geldstrafe von der hiesigen Strafkammer verurteilt.

oc Mannheim, 4. Nov. In wech unbesonnener Weise Teil unserer Bevölkerung die Sicherheitsbehörden in ihrem Kampf gegen Schleichhandel usw. hindern, zeigt eine Meldung des Polizeiberichts: Als zwei vom Preisprüfungsamt angestellte Führer auf dem Bahnhof Waldhof nach Hessen auszuführende Schweine (eine Partie Ferkel) beschlagnahmten und die Namen der gegen das Ausfuhrverbot handelnden Personen feststellen wollten, wurden sie und ein zu ihrer Unterfütterung festgestellter Mann von einer größeren Anzahl Arbeiter angegriffen und durch Steinwürfe, Beschädigung mit Messern und größten Verleumdungen hieher verschleppt. Infolge dessen gelang es, den noch unbekannt Namen, welche

Die Ferkel unerlaubt ausführen, mit dem Arbeiterberg zu entkommen und die Tiere über die Grenze zu bringen.

oc. Ettlingen, 4. Nov. Wie die Wucherpreise entstehen, davon gab dem „Bad. Landmann“ zufolge, eine hier abgehaltene öffentliche Versteigerung Zeugnis. Die Einrichtungsgegenstände des Offizierskasinos im hiesigen Rezerbelazarett wurden an die Meistbietenden versteigert und dabei Preise erzielt, die ins Fabelhafte gingen. 3 Billardtische galten 60 M., zwei eigene Stühle mit Lederfuß und Räderhölz bis 200 M., ein solcher mit Armlehne bis 350 M., ein kleines Sofa mit Rippbezug 600 M. und so ging es weiter. Und wer waren die Steigerer? Ein Duzend Händler von der Großstadt waren es, die alles an sich rissen, so daß das große Publikum als Steigerer einfach an die Wand gedrückt wurde, weil es nicht in der Lage war, solche Preise zu bezahlen. Die Händler selbst trieben die Preise unter sich noch weiter in die Höhe, um dann dieselben Gegenstände natürlich zu noch höheren Preisen weiter zu verkaufen, wofür sich dann das entsprechende Publikum findet.

oc. Einsheim a. d. E., 5. Nov. In Hoffenheim wurde ein nach Heidelberg für die dortige Samenhandlung Müstler bestimmter Wagen mit sechs Zentnern Getreide beschlagnahmt. Ferner wurde der Metzger Otto Wagner von Medesheim festgenommen, der zwei Stück Großvieh und einen Hammel schwarzschlachten wollte. Der Landwirt, der die Tiere zum Preis von 2000 M. verkauft hatte, wurde angeklagt.

oc. Singen a. S., 5. Nov. Einer Diebes- und Schieberbande ist die Polizei auf die Spur gekommen. Vier Personen wurden verhaftet und die verbotenen Lebensmittel, darunter für 3000 M. Tabakwaren, erbeutet.

Aus dem badischen Partelleben.

* Der frühere demokratische Abgeordnete Oskar Wüster veröffentlicht mit Bezug auf die Mitteilung der Presse über seine Mandatsniederlegung nachfolgende Erklärung: „Nächstgehörender Art verpflichten mich, wenn ich nicht zu einer entgegengegesetzten Haltung gezwungen werde, die Rechtfertigung meines Schrittes durch öffentliche Bekanntgabe meiner sämtlichen Bestimmungsründe zu unterlassen.“

oc. Pforzheim, 4. Nov. Zwischen zahlreichen der demokratischen Partei angehörenden Unternehmern der hiesigen Industrie und dem Vorsitzenden der deutsch-demokratischen Partei von Baden, dem bad. Minister Hummel aus Karlsruhe, fand eine eingehende Aussprache über die Stellungnahme der deutschen demokratischen Partei zum Betriebsrätegesetz statt. Es wurde dabei betont, die Partei habe sich in bezug auf dieses Gesetz völlig freie Hand vorbehalten. Bei der Vespredung kam übereinstimmend zum Ausdruck, daß man sich mit dem vor kurzem veröffentlichten Entwurf zum Betriebsrätegesetz in dieser Fassung nicht einverstanden erklären könne.

Kurze Nachrichten aus Baden.

oc. Heidelberg, 4. Nov. Im Alter von 62 Jahren ist der Professor der medizinischen Fakultät und Direktor der Medizinischen Klinik Dr. Johann Hoffmann gestorben. Seit 1887 gehörte der Verstorbene dem Lehrkörper der Heidelberger Universität an.

oc. Heidelberg, 4. Nov. Der Verein Heidelberger Presse befaßte sich in seiner letzten Sitzung mit der Schaffung eines Stadtpresseamtes und beschloß beim Stadtrat zu beantragen, diese Stelle mit einem Berufsjournalisten zu besetzen.

oc. Pforzheim, 3. Nov. Die Stadt beabsichtigt das dem Prinzen Max von Baden gehörende Schloss in Bauschlott, das lt. „Pforz. Anz.“ zum Verkauf ausgesetzt ist, als Eigentum zu erwerben und darin etwa 50 Wohnräume herzurichten.

oc. Freiburg, 4. Nov. Die Universitätsleitung beabsichtigt mit Unterstützung der Regierung ein großes Haus zu kaufen, in dem an die Studenten zum Selbstkostenpreis ein ähnliches Essen wie in der Volkshalle abgegeben werden solle.

Badische Zeitungstimmen.

Zum Rotzettel der badischen Regierung an die Binnenschiffer schreibt die „Bad. Presse“ u. a.:

„Der dringende Appell der badischen Regierung an die Organisationen der Binnenschiffer und Hafenarbeiter führt uns in letzter, gefahrdrohender Stunde noch einmal die ganze Schwere der Katastrophe vor Augen, der wir unaufhaltsam entgegensteuern, falls es nicht im letzten Augenblick gelingt, durch die Ausnutzung aller Möglichkeiten und Anspannung aller Kräfte den völligen Zusammenbruch unserer Wirtschaft hintanzuhalten.“

Wir sind nicht Optimisten genug, um behaupten zu wollen, daß die Wiedereinrichtung der Binnenschifffahrt uns aus der Verkehrsnot restlos befreien wird. Das kann sie nicht, wenn sie nur als Helfer in der Not plötzlich herangezogen wird; das kann sie auch deswegen nicht, weil der Wasserstand unserer Ströme und Flüsse gerade augenblicklich so ungünstig wie nur eben möglich sich gestaltet. Aber ein Teil der fälligen Transportmengen hätte sich längst auf den Wasserweg bewegen lassen, wenn sich nur ein Mann gefunden, der den Mut aufgebracht hätte, über Bedenken und Bedenlichkeiten hinaus, über Widerstrebende und zur Verschüttung neigende Tendenzen in der Schifffahrt selbst (und sie sind dort reichlich vertreten), hinweg zur straffesten Zusammenfassung aller Verkehrsmittel zu schreiben. Nicht einmal, aber nach und nach muß auf diese Weise Besserung geschaffen werden können. Namentlich dann aber, wenn der Wille erkennbar wird, Eisenbahn und Schifffahrt nicht etwa wieder nur vorübergehend, sondern dauernd in ein sich ergänzendes Transportprogramm einzugliedern.

Was wir fordern, ist daher die eiligste Wiederherstellung eines Verkehrsprogramms, wie es im Kriege sich als wertvoll erwiesen hat. Was wir weiter fordern, ist für die Erfüllung des Programms, ein Verkehrsminister.

Man wird natürlich mit Einwänden kommen, etwa von der Art, daß nur schneller Transport uns augenblicklich nütze. Man wird darauf verweisen, daß bei der Kohlenlieferung durch die Binnenschifffahrt zunächst ein sogenanntes „Wartum“ entsteht, d. h. ein Zwischenraum von vielleicht vierzehn Tagen, bis die erste Kohle auf dem Wasserwege anlangt. Das ist, wie wir es gerade bei den jetzigen Schiffsleistungen sehen, unbedenklich; aber es fällt nicht ins Gewicht gegenüber den mannigfachen eminenten Vorzügen, die der Langsamkeit des Schiffsverkehrs gegenüberstehen. Röhre und Schlepper sind weitaus unempfindlicher u. robuster als Eisenbahnwagen und Lokomotiven. Komplizierte, leicht verfallende Einrichtungen gibt es bei ihnen so gut wie nicht, und auch die Schiffsmaschinen sind gegenüber den Lokomotiven weitaus weniger reparaturbedürftig. Auch der Hinweis auf die höheren Wassertransportkosten darf uns augenblicklich nicht irritieren. Wichtig ist, daß die Kohle durch Schiffe weit teurer befördert wird, als durch Eisenbahn, auch dann noch, wenn die neuen Wintertarife eingeführt werden. Das schreibt sich daher, daß die Schifffahrt nichts zuzusetzen hat, während die Eisenbahn auch künftig noch mit Willkürzuschüssen rechnen. Aber bei der Hochwertigkeit selbst der Wasserwege, die sich bei der ge-

gendwärtigen Preisbildung erweist, kann eine geringere oder höhere Frachtrate dann nicht allein entscheidend sein, wenn es sich um das Wohl der Gesamtwirtschaft handelt. Ein durchdachtes Programm würde überdies Möglichkeiten schaffen können, um der Schifffahrt, sei es selbst durch eine an sich natürlich unerwünschte teilweise Verkehrsperre, bestimmte Gütermengen zuzuführen. Jedenfalls: es muß alles geschehen, um unser Volk vor den Folgen der Verkehrsblockade zu bewahren. Es gibt noch Möglichkeiten. Das die badische Regierung willens ist, sie zu erschöpfen, kann nur dankbar begrüßt werden. Doch weit höher einzuschätzen ist der am Montag gefasste Beschluß der rheinischen Binnenschiffer, auf die Wünsche der Regierung einzugehen. Ihre vorbildliche Haltung in den Stunden höchster Gefahr sichert ihnen den vollsten Anspruch auf Dank und Erkenntlichkeit der weitesten Schichten unseres Volkes.“

Baden und Preußen.

Im „Badischen Beobachter“ finden wir u. a. folgende Ausführungen von Dr. H. E.:

„Seit den fünfziger Jahren waren in Folge von Familienbeziehungen der Herrscherhäuser in Baden und Preußen in steigender Zahl Beziehungen in bad. Staatsstellen benannt worden. Nach der Militärkonvention aus dem Jahre 1870 hat die badische Staatshoheit in militärischen Dingen aufgehört. Der größere, preußische Bruder nahm diese Aufgabe als selbstverständlich und unabänderlich an. Sein Arm und Handeln stellte er darauf ein: Das badische Land wurde für ihn in dieser Beziehung fast zur „eroberten Provinz“. Die Volksherrschaft der badischen Landesherren und des Landes, die und da hervortretende badische Wünsche fanden bei Preußen so gut wie kein Gegenkommen. Die höheren Kommandostellen im 14. A. S. blieben den preußischen Offizieren vorbehalten, nur in den untersten Offiziersstufen waren geborene Badener in beschränkter Zahl zugelassen. Namen aber sehr bald in andere A. S. Die ökonomische Verwaltung des Landes hat Preußen, mit einer Ausnahme, nur seinen Landesleuten anvertraut. Bei der Frage der Gründe hörte man den Lobpreis der preußischen Väterlichkeit, des altpreußischen Weantelliges und — so mußte man es verstehen — der höheren nordischen Intelligenz und Energie. Die Möglichkeit, solche Eigenschaften auch im badischen Volk anzutreffen, wurde jedenfalls nicht planmäßig ausprobiert oder gar verläßt. War doch einmal ein Badener hervorragen, daß es auffiel, so fand er nördlich des Rheins Verwendung. Ein Jüngerling, der als her vorragend tüchtig selbst in Berlin im Kriegsministerium galt, wurde in Karlsruhe bald abgesetzt, wegen Differenzen mit dem preußischen kommandierenden General. Großherzog Friedrich II. konnte nur ein Korps außerhalb des Landes führen, da man offenbar zeigen wollte, daß kein Badener, wer er auch sei, in bezug auf militärisches Recht kein Recht im Lande habe und über höheren preußischen Offizieren im Lande stehe.“

Schon während des Krieges wurde die Volkstimmung gegen die Militärkonvention mit Preußen so laut, daß die frühere Regierung deren Abschaffung bezw. gründliche Revision nach dem Krieg zuzufügen mußte.

Der Krieg ging unter preußischer Führung verloren, die Militärkonvention ist beseitigt. Man sollte nun meinen, die Allgemeine Welt hat damit auch ihr Ende erreicht. Das ist aber nicht der Fall. Die alten preußischen Geister sind noch immer da. Wie wir schon früher sagen mußten, ohne Ansehen der politischen Richtung und sozialen Stellung kommt sich jeder Preuze (wir meinen den richtigen Altpreußen) als kolossal überlegen vor, jedem Süddeutschen und Rheinländer gegenüber. Auch die Herren, die jetzt in Berlin die Wäcker sind, sind von dem gleichen Geist. Wir in Baden berühren uns es nun aber ein für allemal, daß dies so weiter gehen soll. Wer während des Krieges beim Militär war, hat unter dieser preußischen Herrschaft zu leiden gehabt. Wie wurden wir überall in preußischen Formationen herumgeschleppt, während bei unsern badischen Formationen die Preußen sich breit machten und die badischen Auszeichnungen wegschnappten.

Wir wollen doch einmal das Volk abstimmen lassen, ob es nicht verlangt, daß endlich einmal diese Praxis verschwinden soll. Wir leben doch angeblich im freien Volksstaat, warum wird denn dann von der Volksherrschaft allem Volkswillen entgegen nicht einmal dafür gesorgt, daß alle Stellen in Baden mit Badenern besetzt werden? Wie kommt es, daß wir nunmehr wieder zwei Preußen ins Land bekommen als Vorstände für Probantämter. So daß jetzt alle derartigen Vorstandsstellen glücklicherweise mit Preußen besetzt sind. Wir haben im Krieg genug geeignete Weantigen für diesen Dienst gestellt, so daß wir jetzt verlangen, daß die Preußen hier den Landesherren Platz zu machen haben. —

Auch für die anderen Stellen an Hochschulen und Post usw. müssen wir verlangen, daß immer an erster Stelle der Badener in Frage kommt und nur wenn kein Badener oder sonst Süddeutscher zu finden ist, darf eine Preuze unter Darlegung der Gründe genommen werden. Das bisher üblich: es ist kein geeigneter Badener da, darf nicht mehr gelten. Wir sind keine eroberte Provinz. Man suche ja nicht diese im Elend fehlgeschlagenen Methoden nun in Baden fortzusetzen.“

„Der Großgrundbesitz als Wucherer, Schieber und als Todesfeind des deutschen Volkes.“

Von besonderer Seite wird dem „Volkstribun“ geschrieben:

Die wissenschaftlich betriebene Statistik ist das Gewissen der Volkswirtschaft. Es wirft sich zum öffentlichen Richter auf, und so rechnet heute die statistische Abteilung der Reichsgetreidekasse (R.G.) mit der Ableseramtshilfsstelle der Landwirtschaft 1917/18 in einem umfangreichen Tabellenwerk ab, um festzustellen, wie die einzelnen Betriebsgrößenklassen (Zwerg- und Kleinbesitz, Mittelbesitz, Großgrundbesitz) in der Erzeugung der Ernte und der Ablieferung der Pflichtmengen ihre Schuldigkeit getan haben.

Weil hier Schätzungen (Ernteschätzungen) mitsprechen, hat der Statistiker alle beinträchtigenden Momente von vornherein berücksichtigt oder ausgeschaltet, und wenn es sich stellenweise nur um kleine absolute Zahlen handelt, können die Ergebnisse doch die Allgemeingültigkeit beanspruchen, weil sämtliche Vergleiche eine auffallend einheitliche Tendenz zeigen. Das Tabellenwerk gliedert die 691 Kommunal- und Versorgungsverbände in 7 große Gruppen. Zur ersten gehören die Verbände mit ganz überwiegendem Kleinbesitz (0-5 Hektar), wo diese Besitzform 66 bis 100 Prozent der gesamten Fläche ausmacht. Nach Ausmerzung der ganz kleinen Verbände ergibt sich dann, daß die Gruppen 3 und 4 (vorwiegend Mittelbesitz) in der Ablieferung günstiger dastehen als 5, 6 und 7. Es liefern über 90 Prozent ihrer Schuld ab: in Gruppe 4 29 Prozent sämtlicher Verbände, in Gruppe 5 24 Prozent, in Gruppe 6 15 Prozent und in Gruppe 7 gar nur 14 Prozent — die Verbände mit größerem Grundbesitz also relativ am wenigsten!

Auch nach einer noch schärferen Sichtung der Verbände ergibt sich, daß gerade der „übermäßige“ Großbesitz mit nur 26 Prozent Ablieferung gegen 28 Prozent sämtlicher Verbände weit zurückbleibt. In die öffentliche Hand über 90 Prozent der Ernte zu bekommen, ist in Gruppe 3 und 4 bei 57 bis 58 Prozent der Verbände gelungen. In Gruppe 7 aber nur bei 34 Prozent und in 6 nur bei 2 Prozent. Also auch hier haben

die Verbände mit überwiegend größeren Besitzklassen auffallend versagt.

Im Einwendungen gegen die Gruppierungsmethode zu belegen, wurde noch eine andere Gruppierung vorgenommen: Gruppe A umfassend den Kleinbesitz der Gruppen 1 bis 3, Gruppe B umfassend die Gruppen 4-8, jedoch ohne die Kreise mit ausgesprochenem Großbesitz, also Mittelbesitz im eigentlichen Sinne, Gruppe C die Verbände, in denen Großgrundbesitz (über 100 Hektar) allein mehr als ein Drittel der Gesamtfläche einnimmt. Dann ergibt sich, daß mehr als 90 Prozent der Ernte erzielt wurden bei Gruppe A (Kleinbesitz) in der Hälfte aller Kreise, bei Gruppe B (Mittelbesitz) noch in 47 Prozent aller Kreise. Dagegen in Gruppe C (Großgrundbesitz) in noch nicht einem Drittel aller Kreise, nämlich nur in 32 Prozent. Das dürfte wohl ein überraschendes Ergebnis sein!

Die amtliche Statistik geht auch den Gründen dieser Erscheinung nach. Von einer zu hohen Ernteschätzung kann keine Rede sein. Der wahre Grund der Erscheinung liegt nur „in der allgemein unzureichenden Kontrolle der Wirtschaftsführung der Großbetriebe gegenüber der schärferen und wirksameren Kontrolle in den Mittel- und Kleinbetrieben“. Der statistische Kritiker kommt dabei auf die drei jede geordnete Betriebswirtschaft zerkleinernden Faktoren: Schleichhandel, Grenzschmuggel und übermäßige Befruchtung zu sprechen. Es wurden durch die Einkaufsstellen der R.G. 90 ausgesprochene Schleichhandelskreise festgestellt, und davon entfielen auf die Kleinbesitzkreise 9 Prozent, auf den Mittelbesitz 11 Prozent, auf den Großgrundbesitz aber nicht weniger als 24 Prozent.

Diese „schlechten Kreise“ sind ein Krebsgeschwür für unsere Ernährungswirtschaft. Der aus dem Tabellenwerk der R.G. gebommene Eindruck ist in einzelnen wie im ganzen so stark, daß der Bearbeiter dieser Zahlen zu folgenden Sätzen gelangt: „Die gefundenen Tatsachen genügen vollkommen zur Verantwortung der während des Krieges oft gestellten und ebenfalls oft falsch beantworteten Frage: welche landwirtschaftlichen Kreise haben in den Jahren des Krieges ihre Pflicht gegen die Allgemeinheit am stärksten vernachlässigt? Wir haben versucht, abseits von allem verwirrenden Parteihader lediglich auf Grund einwandfreier Zahlen eine Antwort auf diese Frage zu finden.“

Die Antwort lautet vernichtend für den Großgrundbesitz. Die Großgrundbesitzer haben während des Krieges das deutsche Volk am brutalsten ausgehungert. Die Statistik der R.G. ist ein Todesurteil für den deutschen Großgrundbesitz.“

Aus der Landeshauptstadt.

* Einwohnerwehr Karlsruhe. Am Dienstag letzter Woche fand im Saal III der Brauerei Schreyer wieder ein Bierabend der 3. und 5. Kompanie der Einwohnerwehr statt. Der Kompanieführer, Geh. Finanzrat Schmitt, hielt einen sehr eingehenden Vortrag über militärische Maßnahmen der Einwohnerwehr im Falle eines Rufes und legte seinen Ausführungen die in andern Städten gemachten Erfahrungen zugrunde. An die mit großem Interesse aufgenommenen Ausführungen schloß sich eine rege Besprechung, in der vor allem die erste Auffassung der Mitglieder von ihrer freiwillig übernommenen Pflicht zum Ausdruck kam. Von Seiten der Mitglieder, Porstrat Dr. Eichhorn, Vorarbeiter Geppert und Adolf Bettinger wurde besonders betont, daß die Hauptarbeit in dem Gruppen geleistet werden müsse, da hierdurch die Gruppen sich mehr kennen lernen und im Ernstfall ein besseres Zusammenwirken gewährleistet sei. Auch die Frage der Unterbringung der Waffen wurde in aller Offenheit besprochen, wobei der Vorsitzende, Major Bauer, den Grundsatz betonte, dass er von Anfang an für den Aufbau und Ausbau der Einwohnerwehr sich zur Richtschnur genommen hat, daß die Einwohnerwehren nicht in geheimnisvoller Weise einen Kampf vorbereiten, sondern daß sie durch offene und ehrliche Befragung ihrer Aufgabe und ihres ersten Willens jeden Kampf von vornherein unmöglich machen wollen. Besonders dankbar begrüßte der Führer der Einwohnerwehr, daß die Anregung zu straffem Ausbau aus der Mitte der Mitglieder selbst komme, da bei einer freiwilligen Organisation durch freudige u. verbindliche Mitarbeit der Mitglieder sehr viel mehr geleistet werden könne, als durch Befehle von oben. Es hat sich wieder gezeigt, daß solche Abende offener Aussprache nicht nur für die Sache der Einwohnerwehr, sondern auch im Interesse einer weiteren Gemeinschaft, für die ja leider in der gegenwärtigen Zeit in so vielen Kreisen das Verständnis fehlt, sehr wertvoll sind. Alle Mitglieder der Einwohnerwehr sind den Kompanieführern, insbesondere den Herren Geh. Rat Schmitt und Gewerbeschulrektor Rubin, welche die Anregung zu diesen Abenden gegeben haben, zu wärmstem Danke verpflichtet und hoffen, daß in Zukunft sich auch Freunde der Einwohnerwehr, vieleicht auch Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden an solchen Abenden beteiligen und damit ihre Interesse an der Sache bekunden.

Staatsanzeiger.

Das Staatsministerium hat unterm 24. Oktober d. J. dem Landgerichtsrat Leonhard Winkler in Karlsruhe seinem Antrag entsprechend von seinem Amt als Untersuchungsrichter beim Landgericht Karlsruhe entbunden.

Den Landgerichtsrat Dr. Jakob Hey und den Landrichter Theodor Schmidt in Karlsruhe für den Rest des Geschäftsjahres 1919 zu Untersuchungsrichtern beim Landgericht Karlsruhe ernannt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm 17. Oktober d. J. die Hochbauvermeister Emil Jäckle und Ernst Hele in Karlsruhe zu Bausekretären.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat verbest unterm 28. August d. J. den Eisenbahnsekretär Karl Zimmermann II in Bruchsal nach Tübingen,

unterm 11. September d. J. den Eisenbahnsekretär Karl Moritz in Ottersweier nach Konstanz,

unterm 22. Sept. d. J. den Oberrevisor Ludwig Lehmann in Karlsruhe als Stationskontrollleur nach Überlingen, unterm 7. Oktober d. J. den Eisenbahnsekretär Ludwig Röhrenberger in Bad-Dinglingen nach Freiburg.

Eine Anzahl Stipendien aus dem Fonds für bedürftige Kadetten und dem damit bereinigten Offiziersunterstützungsfonds für das Halbjahr 1. Oktober 1919 bis 1. April 1920 zu vergeben.

Gesuche — für Kadetten mit Nachweisen über an die Kadettenanstalt bezahlte Pensionsbeiträge — bis längstens 20. Okt. bez. uns eingureichen.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1919.
Ministerium der Finanzen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betr.

Wir bringen nachstehend einen Auszug aus der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums vom 18. Oktober 1919, die Ersparnisse von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend, zur allgemeinen Kenntnis.

§ 1. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, sind um 10 Uhr abends zu schließen. An den Samstagen und den Vortagen von Feiertagen dürfen sie bis 11 Uhr abends geöffnet bleiben. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, jedoch nicht über 11 1/2 Uhr abends zulässig.

Gastwirtschaften dürfen auch nach den genannten Zeiten, die für den Aufenthalt der bei ihnen übernachtenden Fremden unentbehrlichen Räume für den Verkehr dieser Gäste geöffnet halten.

§ 2. Die in § 1 genannten Betriebe sind auf die unbedingt nötigen Räume zu beschränken. Die übrigen Räume sind zu schließen. Die Ortspolizeibehörden bestimmen für die größeren Betriebe im Einzelfalle, welche Räume hiernach zu schließen sind.

In Wirtschaften dürfen warme Speisen nach 8 Uhr abends nicht mehr verabfolgt werden; die Kommunalverbände sind befugt, die Verabfolgung warmer Speisen in Wirtschaften zeitlich weiter einzuschränken.

§ 4. Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art sind spätestens um 10 Uhr abends zu schließen.

Lichtspielhäuser dürfen erst von 6 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen, sowie an den Vortagen vor den Feiertagen von 8 Uhr ab geöffnet sein.

§ 5. Offene Verkaufsstellen müssen von 6 Uhr abends bis 9 Uhr vormittags geschlossen bleiben. An den Samstagen, sowie an den Vortagen vor den Feiertagen dürfen alle offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends geöffnet sein. Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln als Haupterwerbszweig betrieben wird, dürfen mit dem Verkauf von Lebensmitteln vor 9 Uhr beginnen. Offene Verkaufsstellen, in denen ausschließlich Papierwaren verkauft werden, dürfen am 29. und 30. Dezember 1919 bis 7 Uhr abends geöffnet sein.

Die Kommunalverbände sind befugt, die Zeiten, während denen die offenen Verkaufsstellen hiernach geöffnet bleiben dürfen, weiter einzuschränken.

§ 6. Unter die Vorschriften des § 5 fallen nicht die Apotheken. In Friseur- und Barbiergeschäften, die mit einer offenen Verkaufsstelle verbunden sind, darf in der Zeit, während deren die offenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ein Verkauf von Waren nicht stattfinden.

§ 8. Hinsichtlich der Offenhaltung der offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie der Beschäftigungsdauer der Arbeiter und Angestellten an diesen Tagen gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Verordnung der Reichsregierung vom 5. Februar 1919 über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken (Reichs-Gesetzblatt Seite 175).

§ 9. Jede Art von Lichtflamme, sowie jede Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen von dem Verbot der Außenbeleuchtung unter Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß können von dem Kommunalverband zugelassen werden.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der offenen Verkaufsstellen, der Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie der öffentlichen Vergnügungstätten aller Art ist während derjenigen Stunden, während deren sie geöffnet sein dürfen, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Anordnungen zu treffen und ihre Einhaltung zu überwachen.

§ 10. Die offenen Verkaufsstellen dürfen in der Zeit, in welcher sie geschlossen sind, nicht beleuchtet sein. Eine Ausnahme tritt nur insofern ein, als während je einer halben Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Verkaufszeit die zur Ausführung von vorbereitenden Arbeiten für den Verkauf oder von Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten erforderliche Beleuchtung im Bedarfsfall gestattet ist.

§ 11. Die Kommunalverbände sind befugt, die Benutzung elektrisch betriebener Personenaufzüge zu verbieten.

§ 12. Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten. Die Kommunalverbände können Ausnahmen gestatten.

§ 13. Museen, Sammlungen und sonstige Ausstellungsräume dürfen nur insofern geheizt werden, als es erforderlich ist, um eine Schädigung der Ausstellungsgegenstände durch die Einwirkung von Frost zu verhüten.

§ 16. Der Betrieb der Badeanstalten ist auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 18. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung ergehenden Verfügungen der zuständigen Stellen zuwiderhandelt, hat außer der gerichtlichen Bestrafung zu gewärtigen, daß ihm für den unberechtigten Mehrverbrauch von Gas oder Elektrizität ein Aufpreis berechnet und der Gas- oder Strombezug gesperrt wird.

Karlsruhe, den 2. November 1919.
Bezirksamt. — Polizeidirektion D. 3. 289.

Zu Ordnung auf die Lage der Kohlenversorgung wird zur Sicherstellung des allerersten Bedarfs an elektrischer Energie für den Bereich der Stadt Karlsruhe (einschließlich der Vororte und der an das Elektrizitätswerk angeschlossenen Nachbargemeinden) auf Antrag des Kommunalverbandes Karlsruhe-Stadt folgende

Ordnung.

I. Zum Betriebe von Kinematographentheatern darf elektrische Energie nicht zur Verfügung gestellt werden.

II. Zum Betrieb von Theatern, Stupptheatern und dergl. darf elektrische Energie nicht zur Verfügung gestellt werden.

III. Sämtliche Wirtschaften sind von 9 Uhr abends — an Samstagen von 10 Uhr — an bis zum anderen Morgen geschlossen zu halten; in dieser Zeit darf für die Wirtschaftsräume elektrische Energie nicht in Anspruch genommen werden. Die Veranstaltung von Vergnügungen, Konzerten, Vorträgen, Versammlungen und dergl. in öffentlichen und privaten Sälen muß um 9 Uhr — Samstags um 10 Uhr — beendet sein. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses zulassen.

IV. Sämtliche offenen Verkaufsstellen sind von 5 Uhr — an Samstagen von 6 Uhr — nachmittags bis zum anderen Morgen geschlossen zu halten; in dieser Zeit darf für dieselben elektrische Energie nicht in Anspruch genommen werden.

V. Für die Beleuchtung von privaten Geschäftsräumen, Wohnräumen, Küchen und sonstigen Bestandteilen von Wohnungen darf elektrische Energie von 9.30 Uhr abends bis zum anderen Morgen nicht in Anspruch genommen werden. Die Benutzung von Mehrflammenigen Beleuchtungskörpern ist verboten. Ausnahmen kann das Elektrizitätsamt zulassen.

VI. Für dauernde Treppenbeleuchtung in Privathäusern darf elektrische Energie nicht in Anspruch genommen werden.

VII. Die vorstehenden Anordnungen treten sofort in Kraft; der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses ist ermächtigt, sie ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark für jeden Einzelfall belegt; sie haben außerdem unmissverständlich die Entziehung der elektrischen Energie zur Folge.

Karlsruhe, den 3. November 1919.
Der Demobilisierungsausschuss.
Vorstehende Anordnung wird für vollziehbar erklärt.
Karlsruhe, den 4. November 1919.
Der Landeskommissar
als Demobilisierungskommissar.

Badisches Landestheater
Donnerstag, 6. November 1919:
Die Mondscheindame.
Anfang 7 Uhr. (Mittel-Preise)

Pelz-Reparaturen!
Umarbeitungen aller Art, auch Neuverfertigung, werden billigst v. sachkund. Hand ausgeführt; es können hierzu alle Zutaten verwendet werden.
P. Allgeier, Durlacher Allee 25, I.
Telephon 1951
Haltstelle der Elektr. Georg-Friedrichstraße.

Joseph Liebmann, Karlsruhe i. B.
Bankgeschäft für Kommunaldarlehen
empfiehlt sich zur Unterbringung von Geldern in jeder Höhe bei ersten Städtovorwaltungen.

Für unsere Bauabteilung ist die Stelle des **Vorstandes** alsbald zu besetzen.
Tüchtige Techniker mit abgeschlossener Hochschulbildung und abgelegten Prüfungen (Maschineningenieur), die reiche praktische Erfahrungen besitzen, wollen ihre mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften versehene Bewerbung unter Angabe des frühesten Dienstantrittes und der Gehaltsansprüche bis zum 20. November 1919 bei uns einreichen. S. 157.2.1.
Mannheim, den 3. November 1919.
Direktion der Städt. Wasser-, Gas- u. Elektrizitätswerte.

Die Stelle des **Leiters der Lebensmittelabteilung** des hiesigen Bürgermeistereamtes ist neu zu besetzen. Bewerber, die über genügende verwaltungstechnische und kaufmännische Kenntnisse verfügen, wollen ihre Gesuche unter Anfügung eines Lebenslaufes, von Zeugnissen und unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche bis **Abend 15. November 1919** hierher einreichen. Die Beherzichtigung eines Kurzschreibensystems ist erwünscht.
Gernsbach, den 3. November 1919.
Bürgermeisteramt: Renacs.

Bekanntmachung.
Am Mittwoch, den 5. und Donnerstag, den 6. d. Mts. muß das Vorratsbedeckende des Murgwertes wieder aufgefüllt werden. Die Stromlieferung an das Karlsruher Versorgungsnetz kann daher nur wie an Sonntagen erfolgen. Diejenigen Firmen, denen an diesen beiden Tagen Strom geliefert werden kann, werden von uns telephonisch verständigt.
Karlsruhe, den 4. November 1919.
Städtisches Gas-, Wasser- u. Elektrizitätsamt.

Für die durch den Tod des seitherigen Inhabers freigebliebenen I. Ratschreiberei in der hiesigen Stadt wird ein in allen Verwaltungszweigen tüchtiger **Berufsschreiber** gesucht. S. 158.2.1.
Bezahlung je nach Alter bis 6500 M. Freie Dienstwohnung ist vorhanden.
Nicht zu junge Bewerber wollen sich unter Vorlegung des Bildungsganges unter Anfügung von Dienstzeugnissen innerhalb 14 Tagen bei unterfertigter Stelle melden. Gemeinderat der Stadt, Teil I, 20.

Vom 1. November d. J. ab wird die Haltestelle Engenbach der Strecke Engenbach-Münsterthal-Sulzburg für den Personenverkehr eröffnet. Fahrkartenausgabestellen befinden sich im Hause des Gastwirts Döhringer und des Landwirts Rius Schneider in Engenbach. Verla, 22. Okt. 1919.
Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft.

Bürgerliche Rechtspflege
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
D. 794.2.1. Bühl. Der Wochenschriftsteller Hans Pringsheim in Berlin, vertreten durch Rechtsanwalt Drees Herrmann u. Gausler in Baden, hat als Erbe der am 5. Juli 1918 in Baden-Baden verstorbenen Frau General-Fienbarth, zuletzt wohnhaft in Bühl, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.
Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der verstorbenen Frau General-Fienbarth spätestens in dem auf Montag, 26. April 1920, nachmittags 3 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweismittel sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.
Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeitsstellen aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen u. Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insofern Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Auch haften ihnen jener Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den ihnen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.
Für die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie für die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, tritt, wenn sie sich nicht melden, nur der Rechtsnachteil ein, daß jeder Erbe ihnen nach der Teilung des Nachlasses nur für den ihm Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haften.
Bühl, 27. Okt. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Zentral-Güterrechts-Register für Baden.

| | | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|--|
| Ulm. Güterrechtsregisteramt trag Band II. Seite 285: Karher-Adolf, Kaufmann zu Oberachern, und Frieda geb. Zimmerer. Vertrag v. 18. Oktober 1919. Erbschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist ihr eingebrachtes in § 8 des Vertrags näher beschriebenes Vermögen und dasjenige, das sie künftig durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt. Ulm, 28. Okt. 1919. Amtsgericht. | Ulm. Güterrechtsregisteramt trag Band I Seite 274: Reyer, Richard, Kaufmann in Sulzfeld, und dessen Ehefrau Maria geb. Friederich. Vertrag vom 18. Oktober 1919. Erbschaftsgemeinschaft. Ulm, 30. Okt. 1919. Amtsgericht. | Ulm. Güterrechtsregisteramt trag Band I Seite 275: Haist, Friedrich, Schulm. in Eppingen, und dessen Ehefrau Katharina geb. Reuter. Vertrag vom 29. Oktober 1919. Gütertrennung. Eppingen, 31. Okt. 1919. Amtsgericht. | Ulm. Güterrechtsregisteramt trag: Wöhlinger, Simon I., Landwirt in Forchheim (Amt Eppingen), und der Walzine geb. Winter. Vertrag vom 12. September 1919: Gütertrennung. Verwaltung und Nutzung des Mannes am Vermögen der Frau ist ausgeschlossen. Eppingen, 28. Okt. 1919. Amtsgericht. | Ulm. Güterrechtsregisteramt trag Band V D. 3. 404: Bender, Dr. Wilhelm, Chemiker in Freiburg, u. Frangiska geb. Wengler. Vertrag vom 8. Oktober 1919: Gütertrennung. D. 3. 405: Raf, Emil, Hilfsarbeiter , Freiburg, und Marie geborene Wiesler . Vertrag vom 15. | Ulm. Gütertrennung. Freiburg, 22. Okt. 1919. Amtsgericht 1. Karlsruhe. D. 773 In das Güterrechtsregister ist zu Band IX eingetragen: Seite 378: Palm, Peter Joh. Josef, Maschinenfabrikant , Karlsruhe, und Sophie geb. Corbes . Der Mann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. Seite 379: Kauf, Adolf, Kapezier , Karlsruhe, und Anna geb. Mansmann . Vertrag vom 13. Oktober 1919. Erbschaftsgemeinschaft. Seite 380: Reif, Friedrich, Schreiner , Karlsruhe, und Raune geb. Broß . Vertrag vom 21. Oktober 1919. Gütertrennung. Karlsruhe, 31. Okt. 1919. Amtsgericht B 2. Mannheim. D. 774 In das Güterrechtsregister Band XIV wurde heute eingetragen: 1. Seite 31: Friedrich Hart, Kaufmann , und Emilie geb. Kobler in Mannheim. Vertrag vom 8. Oktober 1919. Erbschaftsgemeinschaft. 2. Seite 32: Julius Gantert, Kaufmann , und Maria Angela geb. Welter in Mannheim-Feudenheim. Vertrag vom 9. Oktober 1919. Gütertrennung. 3. Seite 33: August Schmitt, Kraftfahrer , und Lina geb. Leusch in Mannheim. Vertrag vom 13. Oktober 1919. Gütertrennung. 4. Seite 34: Alfred Steiger, Kaufmann , und Maria Christina geb. Cerny in Mannheim. Vertrag vom 14. Oktober 1919. Mannheim, 31. Okt. 1919. Amtsgericht Re. 1. Offenburg. D. 775 Güterrechtsregisteramt trag Band II Seite 430: Josef Bilstein, Drechsler in Offenburg, und Karolina Bilstein geborene | Ulm. Gütertrennung. Offenburg, 30. Okt. 1919. Amtsgericht. Staufen. D. 717 In das Güterrechtsregister Band I D. 3. 212 wurde eingetragen: August Walter, Holzhauser in Unterminstertal, Karlsruhe geb. Kuh d. selbst. Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1919 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. An dem in Ziffer 1 u. 2 des Ehevertrages näher beschriebenen Vorbehaltsgut der Ehefrau ist die Verwaltung und Nutzung des Mannes ausgeschlossen. Staufen, 20. Okt. 1919. Amtsgericht. Billingen. D. 780 In das Güterrechtsregister Band II Seite 237 wurde eingetragen: Albert Kieninger, Uhrmacher in Billingen, und dessen Ehefrau Maria geb. Hummel ebenda. Vertrag vom 14. Oktober 1919: Erbschaftsgemeinschaft des Mannes. Eingebrachtes Gut der Ehegatten und Vorbehaltsgut der Ehefrau ist das im Vertrag beschriebene Vermögen. Billingen, 27. Okt. 1919. Amtsgericht 1. Weinheim. D. 755 Zum Güterrechtsregister wurde eingetragen: 1. Bd. I S. 415: Dr. jur. Otto Robert Philipp Schneider in Weinheim, und Frieda geb. Hinl geb. Frieda geb. Hinl . Vertrag vom 17. Oktober 1919. Erbschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das im Vertrage bezeichnete Vermögen. 2. Bd. I S. 416: Moll, Dr. v. Mühlstein, Josef Heinrich, Bürstenfabrikant in Weinheim, und Anna geb. Wangert . Vertrag v. 18. Oktober 1919. Erbschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das im Vertrage bezeichnete Vermögen. Weinheim, 28. Okt. 1919. Amtsgericht 1. |
|--|---|--|--|--|--|--|